



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

11 MD DORFGEBIET NACH PARAGR. 5 BAUNVO
 12 MI MISCHEBIET NACH PARAGR. 6 BAUNVO
 13 WA ALLEGENES WOHNGEBIET NACH PARAGR. 4 BAUNVO
 14 SO SONSTIGES SONDERSGEBIET NACH PARAGR. 8 BAUNVO, MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SCHULE, SPORTLICHE UND KULTURELLE VERANSTALTUNGEN
 15.1 o OFFENE BAUWEISE
 15.2 b BESONDERE BAUWEISE ES SIND OBERGRENZEN VON NEH. ALS 50 M ZULASSIG, ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜSSEN JEBOCH DIE NACH ART. 6 BAUBO ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN EINGEHALTEN WERDEN.
 16 GRZ MAX ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
 17 GFZ MAX ZULASSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 18 E+H ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE EG + OG IALS HOCHSTMASS
 19 E-D ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE EG + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS IALS HOCHSTMASS
 17 SD SATTDACH

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

21 GEBÄUDE
 DACHFORM -WOHN- UND NEBENANLAGEN SATTDACH -GA/NEBENANLAGEN SATTDACH DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEPAßT ODER WAHLWEISE FLACHDACH BEGRÜNT. GRENZGEBÄUDE SIND MIT GLEICHEM QUERSCHNITT, GLEICHER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG AUSZUFÜHREN.
 DACHNEIGUNG E+H: 25 GRAD E-D: 25-35 GRAD
 DACHDECKUNG DACHZIEGEL ODER -STEINE
 DACHAUFLAUFBAUEN DACHAUFBAUEN ZULASSIG AB DACHNEIGUNG 32 GRAD UND NUR BEI E-D MAX ERBTE 150 M GESAMTLÄNGE ALER GALBEN MAX. 1/3 DER HALBLÄNGE, ORTGANGSABSTAND MIN 2,00 M. DACHENSCHNITTE SIND UNZULASSIG.
 KNEISTOCK BEI E+H UNZULASSIG BEI E-D MAX. 150 M IALS HOHE GLT O ROHEDE DG BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWÄRD - DACHHAUPT
 SOCKEL FARBLICHE UND KONSTR. ABSETZUNG UNZULASSIG
 DACHÜBERSTÄNDE WOHNGEBÄUDE MAX 100 CM GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX 50 CM
 HOHENLAGE OK FERTIGFLUSSBODEN EG MAX 30 CM ÜBER NACHSTEGEGENER STRASSEN- BZW GEHSTEGEBOBERKANTE
 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN ABGRÄBLUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS MAX 30 CM ZULASSIG.
 22 GRUNDSTÜCKE MINDESTGRÖSSE 480 M2
 23 ZAHLE DER WOHNUNGEN GRUNDSTÜCKE BIS 1000 M2, GRÖSSE MAX 2 WOHNHEITEN GRUNDSTÜCKE ÜBER 1000 M2, GRÖSSE MAX 4 WOHNHEITEN
 24 NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES PARAGR. 14 BAUNVO SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULASSIG.

25 STELLPLATZE SIND NUR AUF DEN HIERFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULASSIG. BELÄGE VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN-ZUFÄHRTEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN.

26 ENFREIDUNGEN IM EINWANDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND ENFREIDUNG UND BEPFLANZUNG AUF MAX 80 CM HOHE ZU BEGRENZEN. EINZELBÄUME SIND BIS 2,50 M ALFZULASTEN

27 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG DIE VERSORGUNG MIT BRAUCHWASSER ERFOLGT ÜBER DIE GEMEINDLICHE WASSERVERSORGUNG. DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT ÜBER DIE GEMEINDLICHE KANALISATION. DIE OBERFLÄCHENWASSER (DACH- UND HOFABWASSER) SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN ODER DER GARTENBEWASSERUNG ZUFÜHREN.

28 SCHUTZ DER LANDW. ANWESSEN WEGEN DER ANGRÄNZUNG DES BAUGEBIETES AN LANDWIRTSCHAFTLICHE GENUTZTE FLÄCHEN, SOWIE DER IM DORFGEBIET INTEGRIERTEN HOFANLAGEN MUSS MIT ENTSPRECHENDEN MASSNAHMEN GERECHNET WERDEN (BÄRM- UND GERÜCHSBEHALTUNG), WIE SIE ÜBLICHERWEISE IM LÄNDLICHEN BEREICH AUFTRETEN.

29 SCHUTZ VON BODENDEKMALERN LAUT BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES SIND KERAMIK-, METALL-, ODER INOCHENFÜNDE UMGEBEND DEM LANDRATSAMT ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMAL- PFLEGE ZU MELDEN.

3. GRÜNORDNUNG

31 ALLEGEN AUF DEN OFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNPLÄTZEN SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERICHTE LAUBBÄUME UND -STRÄUCHER ZU PFLANZEN. DIE IN DER PLANZEICHNUNG ANGEZEIGTEN STANDORTE FÜR BÄUME SIND BINDEND. GERINGFLUGIGE ABWEICHUNGEN SIND ZULASSIG. NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT DER ERSCHESSUNG Dienen, SIND ZU BEGRÜNNEN UND GARTENREICH ZU GESTALTEN.

32 GRÜNSTRÉPEN UND SCHALLSCHUTZWAND HINTERPFLANZUNG BEPFLANZUNG NACH 31 UND PLANZLISTEN. ZUSÄTZLICHE BLUTENSTRÄUCHER BIS MAX. 40X DER GESAMTFLÄCHEN SIND ZULASSIG. OFFENTLICHER FUSSWEG IST MIT WASSERBEHÄLTENDER DECKE AUSZUFÜHREN.

33 OFFENTLICHE GRÜNPLÄTZEN BEPFLANZUNG WE 32

34 PRIVATE GRÜNPLÄTZEN BEPFLANZUNG WE 32. ES SIND 200 M2 GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN. ERSCHESSUNGSFLÄCHEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN.

35 PLANZLISTEN
 BRÄUME MIN 2 X V, OB STU 10-12 CM
 ACER PLATANOIDES SPRITZAHORN
 ACER CAMPESTRIS FELDORN
 CARRPINUS BETULUS HANBUCH
 FRAXINUS EXCELSIOR ESCHÉ
 PRINUS AVILUM VOGELKIRSCHÉ
 QUERCUS ROBUR STELEICHE
 SORBUS ALCOUPARIA VOGELBEERE
 TILIA CORDATA WINTERLINDE
 ROBINE/SCHENAKAZE
 KASTANIE

STRÄUCHER MIN 2 X V, OB, 60-100 CM
 HASEL
 KORNELKIRSCHÉ
 HARTREISEL
 SCHLEHE
 SCHWARZER HOLLUNDER
 WOLLIGER SCHNEEBALL

36 NEGATIVLISTE TRÄUFELFORMEN VON LAUBHÖLZERN UND THUIENHECKEN ZUR ENFREIDUNG VON GRUNDSTÜCKEN SIND NICHT ZULASSIG.

37 OBSTGEHÖLZE IN ERGÄNZUNG BZW ALTERNATIV ZU DEN IN DEN PLANZLISTEN AUFGEFÜHRTEN BÄUMEN KÖNNEN IM PRIVATEN BEREICH AUCH OBSTGEHÖLZE MOCH- BZW HALB-STÄMMIG GEPFLANZT WERDEN.

B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES

2. BAUGRENZE (E) NACH ART. 6 BAUBO ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN SIND ENZULHALTEN. GRENZGARAGEN SIND NUR ZULASSIG, WENN SIE DEM ART. 7 ABS. 4 BAUBO ENTSPRECHEN.

3. NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
 ENZEL- UND DOFFELHAUSER ZULASSIG

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN

5. ZUFÄHRTSTRASSE MIT ANGABE DER BREITE

6. FUSSWEG MIT ANGABE DER BREITE

7. OFFENTLICHE GRÜNPLÄTZEN - ENTFALT -

8. STELLPLATZ (BESTEHEND)

9. BAUM ZU ENTFERNEN

10. BAUM ZU ERHALTEN

11. BAUM ZU PFLANZEN

12. STRÄUCHER/BÜSCHE ZU PFLANZEN

13. AUSGLEICHFLÄCHEN (SIEHE AUCH BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN (GRÜNSTRÉPEN, HINTERPFLANZUNG, SCHALLSCHUTZWAND, ENTSEGGUNGSFLÄCHEN, REGENWASSER- UND VEGETATIONSFLÄCHEN, TEICHERWEITERUNG))

14. SCHEMA DER NUTZUNGSCHAHLONE
 BAUGEBIET ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 GRZD GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 BAUWEISE DACHFORM

15. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

16. SICHTBRECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGEN IN METR

C. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

1. FLURSTÜCKGRENZE MIT GRENZSTEN

2. BALKONIER MIT FRISTRICHTUNG ALS VORSCHLAG

3. FLURSTÜCKNUMMER

4. VORHANDENE GEBÄUDE MIT EINMESSPUNKTEN

5. BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT FRISTRICHTUNG

6. BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE MIT FRISTRICHTUNG

7. BEGRENZUNGSLINIE VON FLÄCHEN DER AUSSENANLAGEN (Z.B. RASENSPIELFELD, PLATZGESTALTUNG, FEUERWEHRZUFÄHRT)

VERFAHRENSVERMERKE

A) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 KIRCHDORF, DEN 08.02.2002
 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 13.02.2002 DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 15.03.2002 ÖFFENTLICH BERICHTIGT.

B) BÜRGERBETEILIGUNG
 KIRCHDORF, DEN 12.02.2002
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS PARAGR. 3 ABS. 1 BAUBO MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 01.02.2002 HAT IN DER ZEIT VOM 12.02.2002 BIS 12.02.2002 STÄTTGEFUNDEN.

C) AUSLEGUNG
 KIRCHDORF, DEN 10.02.2002
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.06.2001 WURDE MIT BEGRÜNDUNGS GEMÄSS PARAGR. 3 ABS. 2 BAUBO IN DER ZEIT VOM 10.02.2002 BIS 10.02.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

D) FACHSTELLENANHÖRUNG
 KIRCHDORF, DEN 08.02.2002
 ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 01.02.2002 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER VEREINE GEMÄSS PARAGR. 4 BAUBO IN DER ZEIT VOM 28.12.2001 BIS 08.02.2002 BETROFFEN.

E) SATZUNG
 KIRCHDORF, DEN 10.02.2002
 DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 10.02.2002 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS PARAGR. 10 ABS. 1 BAUBO IN DER FASSUNG VOM 10.02.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

F) ANZEIGEVERFAHREN
 KIRCHDORF, DEN 01.02.2002
 DAS LANDRATSAMT FERRERICHEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS PARAGR. 10 ABS. 2 BAUBO GENEHMIGT.

G) INKRAFTTRETEN
 KIRCHDORF, DEN 01.02.2002
 DIE EREILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 01.02.2002 GEMÄSS PARAGR. 10 BAUBO ÖFFENTLICH BERICHTIGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

KIRCHDORF a. Inn

LAGEPLAN M 1:5000

KIRCHDORF-DOBL-MACHENDORF DECKBLATT NR. 3 (VOLKSSCHULE)

GEMEINDE KIRCHDORF/INN
 LANDKREIS ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

M 1:1000

ENTW	20.00	EN
GEZ	01.08.00	EN
GEK	06.11.00	EN
GEA	25.06.01	EN

RENHOLD ENTHOLZNER
 DRILING ARCHITECT
 WIEHLESTR. 34
 84375 KIRCHDORF/INN
 SEBERSDORF, 15.10.01